Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/2438

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5678/64

Bonn, den 29 Juni 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium — 2. Halbjahr 1964)

nebst Anlage und Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Siebenundsiebzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente für Rohaluminium und für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium — 2. Halbjahr 1964)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 25. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 245), verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Juli 1964 nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes		*Nachrichtlich:* *) Regelmäßiger		
		allgemein	ermäßigt	Binnen-Zollsatz % des Wertes	Außen-Zollsatz % des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz % des Wertes ermäßigt
2	3	4	5	6	7	8
In der Tarifnr. 76.01 (Rohaluminium usw.) erhalten die Anmerkungen 3 und 4 folgende Fassung:						
3. Rohaluminium, nicht legiert, aus Abs. A, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 40 000 t in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	5	—	4	10	9
Von der Kontingentsmenge dürfen je Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.						
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						
4. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium, des Abs. B - I, zur Verarbeitung ausschließlich im Zollgebiet bestimmt, bis zu einer Gesamtmenge von 7500 t in der Zeit vom 1. Juli 1964 bis 31. Dezember 1964	—	0,75	—	frei	3	—
Die Abfertigung ist nur bei den vom Bundesminister der Finanzen zu bestimmenden Zollstellen zulässig.						

*) Die Angaben in den Spalten 6 bis 8 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Die Bundesregierung hatte bei der Kommission der EWG für das Kalenderjahr 1964 Zollkontingente für Einfuhren aus Nicht-EWG-Ländern für

1. Rohaluminium, nicht legiert
   aus Tarifnr. 76.01 - A
2. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium
   der Tarifnr. 76.01 - B - I

beantragt, weil

— der Inlandsbedarf aus der Eigenerzeugung bzw. dem Anfall in der Bundesrepublik nicht
und
— der Einfuhrbedarf aus den anderen EWG-Ländern nur zum Teil

gedeckt werden kann. Die deutsche verarbeitende Industrie ist deshalb auf Einfuhren aus Drittländern angewiesen. Die Einfuhr dieser Waren zum regelmäßigen Außen-Zollsatz würde sich nachteilig auf die Preise der unter Verarbeitung dieser Waren hergestellten Erzeugnisse auswirken. Die Bundesregierung hatte deshalb auch in den Vorjahren zollbegünstigte Kontingente beantragt und eröffnet.

(2) Die Kommission der EWG hatte

— gestützt auf die Protokolle Nr. XII und Nr. XIII des Abkommens betreffend Waren der Liste G *) — für das Kalenderjahr 1964 folgende Drittlands-Jahres-Zollkontingente gewährt:

1. Rohaluminium, nicht legiert
   aus Tarifnr. 76.01 - A
   60 000 t
   Zollsatz: 5 % des Wertes;
2. Bearbeitungsabfälle aus Aluminium
   der Tarifnr. 76.01 - B - I
   20 000 t
   Zollsatz: 0,75 % des Wertes.

(3) Die Bedarfsentwicklung in der Bundesrepublik ließ sich zu Beginn des Jahres 1964 nicht eindeutig voraussehen. Die Bundesregierung hatte deshalb durch die Siebenundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zollkontingente 1964 — gewerbliche Waren — II. Teil) vom 27. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. II S. 188) Zollkontingente lediglich für das erste Halbjahr 1964 eröffnet, und zwar

1. für Rohaluminium, nicht legiert
   in Höhe von nur 20 000 t
   zum Kontingents-(Außen-)Zollsatz von 5 % des Wertes;
2. für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium
   in Höhe von nur 7500 t
   zum Kontingents-(Außen-)Zollsatz von 0,75 % des Wertes.

(4) Die sich seit Beginn des Jahres 1964 verstärkende Belebung des Rohaluminiumgeschäftes hatte zur Folge, daß das Kontingent für Rohaluminium bereits am 21. April 1964 voll ausgenutzt war. Da mit einem weiteren erheblichen Ansteigen des Rohaluminiumbedarfs gerechnet werden muß, erscheint es der Bundesregierung geboten, das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1964 in Höhe der vollen Restmenge von 40 000 t festzusetzen. Dabei dürfen je Kalendervierteljahr nicht mehr als 20 000 t zollbegünstigt eingeführt werden.

(5) Das Zollkontingent für Bearbeitungsabfälle aus Aluminium war im Monat April 1964 nur bis zu einer Menge von 3950 t ausgenutzt worden. Die für das 1. Halbjahr 1964 festgesetzte Kontingentsmenge deckt somit etwa den Einfuhrbedarf aus Drittländern. Da mit einer Steigerung des Einfuhrbedarfs im 2. Halbjahr 1964 nicht zu rechnen ist, hält es die Bundesregierung für ausreichend, das Zollkontingent für das 2. Halbjahr 1964 ebenfalls auf 7500 t festzusetzen.

---

*) Hinweis auf das Gesetz zu dem Abkommen vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teiles des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 7. April 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 317)